

21. Aug. 2008



Bundesministerium
für Gesundheit

Gemeinsamer Bundesausschuss				
Original: <i>Bc 22/8108</i>				
Kopie: <i>Hochwertig</i>				
Eingang: 21. AUG. 2008				
Vors.	GF	M-VL	QS-V	AM
Bonn	P/Ö	Recht	FB-Med.	Verw.

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Auf dem Seidenberg 3 a
53721 Siegburg

REFERAT 213
BEARBEITET VON
Walter Schmitz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-3103
FAX +49 (0)228 99 441-4924
E-MAIL walter.schmitz@bmg.bund.de
INTERNET www.bmg.bund.de

Bonn, 18. August 2008
AZ 213 - 44746 - 26

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 Abs. 5 SGB V vom
19.06.2008**

**hier: Änderung der Kinder-Richtlinie:
Einführung eines Neugeborenen-Hörscreenings**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte Beschluss nach § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Kinder-Richtlinie: Einführung eines Neugeborenen-Hörscreenings wird nicht beanstandet.

Die Nichtbeanstandung wird jedoch mit folgenden Hinweisen versehen:

Vor dem Hintergrund eines nicht abschließend belegten Nutzens einer Maßnahme erlangt die Qualitätssicherung sowie die Evaluation der Einführung eines Neugeborenen-Hörscreenings eine besondere Bedeutung. Hier hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) im Rahmen seiner Überprüfungspflicht gem. § 7 Abs. 4 seiner Verfahrensordnung eine besondere Verantwortung.

- a) Die Qualität der Screening-Untersuchungen zeigt sich v.a. in der Anzahl der falsch-positiven und falsch-negativen Befunde. Die Daten für solche Auswertungen, insbesondere die Ergebnisse der Konfirmationsdiagnostik, liegen im gelben Kinderuntersuchungsheft bereits dokumentiert vor.

Es wird daher erwartet, dass der G-BA unter Nutzung der neuen gesetzlichen Möglichkeiten der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung gem. § 137 i.V.m. § 137 a

SGB V auch die falsch-positiven und die falsch-negativen Befunde leistungserbringerbezogen erfasst und ausgewertet. Dabei sollte auch die Möglichkeit eines Einrichtungsvergleichs und die Veröffentlichung der Qualitätsergebnisse erwogen werden.

- b) Ziel des Screenings ist zunächst die frühzeitige Diagnose von Hörstörungen. Dadurch sollten aber letztlich Sprachentwicklungsstörungen sowie kognitive, emotionale und psychosoziale Entwicklungsstörungen vermieden oder verringert werden. Daher wird der G-BA gebeten zu prüfen, ob und wie im Rahmen der Evaluation v.a. auch diese patientenrelevanten Effekte erfasst und ausgewertet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Langenbacher